

**Eingabe nach § 24 GO:  
Kameraüberwachung Am Wallgraben**

**hier: Stellungnahme des Ordnungsamtes**

Der Bereich der Straße "Am Wallgraben" ist dem Ordnungsamt insoweit bekannt, als dieser zu unterschiedlichen Zeiten regelmäßig durch Jugendliche und junge Erwachsene aufgesucht wird. Die Nutzung der Fläche durch diesen Personenkreis erfolgt oftmals in kleinen bis größeren Gruppen.

Beklagt werden ordnungsrechtliche Störungen z.B. durch lautes Grölen, Alkoholkonsum und Urinieren auf z.T. privaten Flächen der dortigen Wohnungsgesellschaft oder in Hauseingängen.

Der OSD kontrolliert hier sowohl rein präventiv als auch infolge eingehender konkreter Beschwerden. Es werden tatsächlich auch Feststellungen über Störungen getroffen, die allerdings aufgrund ihrer als eher untergeordnet einzustufenden Auswirkungen in keiner Weise den Einsatz einer Videoüberwachung aufgrund § 24 OBG NW in Verbindung mit § 15 PolG NW rechtfertigen.

Hoheitsträger für die Beurteilung der Voraussetzungen und gegebenenfalls Einrichtung einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Straftaten ist die Landespolizei NRW, die hier bekanntlich einen extrem engen Maßstab anlegen muss. Eine entsprechende Bitte um Prüfung wäre daher an das Polizeipräsidium Düsseldorf zu richten.

Zur Sicherung der privaten Flächen steht es den privaten Flächeneigentümern frei, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine eigene Videoüberwachung einzurichten.